

scheinigen, daß der Rentner am Fälligkeitstermine sich am Leben befand. Handelt es sich um gleichzeitige Erhebung mehrerer einem und demselben Rentner gebührenden Rentenvierteljahressraten, so genügt es, wenn auf der Anweisung über die jüngst fällig gewordene dergleichen Rate das Leben dieses Rentners bescheinigt ist.

2. Die Halbvierteljahressrente auf das Sterbequartal eines Rentners kann innerhalb der ersten drei ihrer Fälligkeit folgenden Jahre bei der im bezüglichen Rentencertificate benannten Kassenstelle von den Nachgelassenen des verstorbenen Rentners gegen Beibringung eines Erblegitimationszeugnisses, Rückgabe des Rentencertificate und Vollziehung des dem letzteren aufgedruckten Quittungsformulars erhoben werden.

3. Ist der Jahresbetrag einer Rente nicht durch „Vier“ ohne Rest theilbar, so ist der verbleibende Rest je bei der 4., 8., 12. u. Rentenrate, überhaupt bei denjenigen Raten mit zur Auszahlung zu bringen, deren Ordnungszahlen „Vier“ oder ein Vielfaches von „Vier“ bilden.

§ 17. 1. Die für den Todesfall eines Versicherten vorbehaltenen Einlagen werden nach dessen Ableben von der Altersrentenbank an den Berechtigten zinslos zurückgezahlt, und zwar gegen Abgabe oder Einsendung einer gerichtlich oder notariell anerkannten Quittung, Beibringung eines Todtenscheins, beziehentlich eines Erblegitimationszeugnisses und Rückgabe des Einlagebuchs oder des Kapitalcertificate.

2. Sind Einlagen zurückzuzahlen, weil sie auf Grund falscher Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Versicherten gemacht worden waren, so wird der betheiligte Einleger von der Altersrentenbank unter Zufertigung eines Quittungsformulars benachrichtigt, daß der zinslosen Rückzahlung gedachter Einlagen durch genannte Bank Nichts entgegenstehe, sobald die vorerwähnte, von dem Einleger oder dessen Erben gehörig vollzogene, auch gerichtlich oder notariell anerkannte Quittung an die Altersrentenbank zurückgelangt und derselben zugleich des Versicherten Einlagebuch oder Rentencertificate, beziehentlich sammt dem mit letztgedachter Urkunde gleichzeitig ausgefertigten Kapitalcertificate, zurückgegeben worden sein werde.

3. Als Fälligkeitstermin, insbesondere auch zur Begründung des Laufs der Verjährung, gilt bei zinslos zurückzuzahlenden unzureichenden oder überschüssigen oder unter falschen Angaben über persönliche Verhältnisse Versicherter gemachten Einlagen der Tag der Ausstellung der in § 15, 3 und § 17, 2 näher angegebenen Zufertigungen.

§ 18. Die Altersrentenbank und ihre Agenturen sind befugt, den Ueberbringer oder Einsender einer der in §§ 13, 15 Absatz 3, 16 Absatz 2, 17 näher bezeichneten Quittungen als zur Erhebung des darin ausgedrückten Betrags berechtigt anzusehen, wenn im Uebrigen die für den besonderen Fall vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.